

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.607.478

Wien, 20. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3446/J vom 21. September 2020 der Abgeordneten Mag. Felix Eypeltauer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Im Veranlagungsjahr 2018 ergingen 4.482 vorläufige Bescheide, bei denen jeweils mindestens eine Beilage E1b erklärt wurde. Die konkrete Anzahl an „Liebhaberei-Fällen“ lässt sich daraus mangels eigener Kennzahl aber nicht ableiten.

Zu 2.:

Diesbezügliche Klarstellungen sind im Begutachtungsentwurf des Wartungserlasses der Liebhabereirichtlinien, welcher auf der Homepage des BMF abrufbar ist, enthalten.

Zu 3.:

Die Corona-Pandemie kann als Unwägbarkeit angesehen werden, weil sie ein Katastrophenereignis darstellt und daher unvorhergesehen eintrat und der ursprünglichen Planung der Steuerpflichtigen nicht zugrunde gelegt werden konnte. Dies ist auch im aktuellen Begutachtungsentwurf des Wartungserlasses klargestellt. Im Sinne der Liebhabereibeurteilung ist die COVID-19-Krise vergleichbar mit Katastrophenereignissen wie zum Beispiel Lawinen oder Hochwasser, die ebenso als Unwägbarkeit gelten. Im Falle der Beendigung der Betätigung aufgrund solcher Unwägbarkeiten liegt eine Einkunftsquelle auch dann noch vor, wenn bis zum Zeitpunkt der Beendigung die Absicht, einen Gesamtüberschuss zu erzielen, nachvollziehbar bestanden hat.

Zu 4.:

Es ist nicht auszuschließen, dass regulatorische Eingriffe Unwägbarkeiten in Hinblick auf bereits bestehende Geschäftsmodelle darstellen. Die Beurteilung hängt aber letztlich von der konkreten Ausgestaltung ab.

Zu 5. bis 7.:

Der Unterschied zwischen großer und kleiner Vermietung liegt in der Betätigung an sich. Eine Vermietung, die unter die große Vermietung fällt, ist in der Regel mit einem höheren administrativen und materiellen Aufwand verbunden als die Vermietung einer einzelnen Wohnung. Die Anschaffung beziehungsweise die Erhaltung von Objekten, die der großen Vermietung unterliegen (zum Beispiel Zinshäuser), sind häufig kostenintensiver als Objekte, die der kleinen Vermietung unterliegen. Bei der großen Vermietung kann daher in der Regel erst später ein Gesamtüberschuss erzielt werden, weswegen der Beobachtungszeitraum länger ist als jener bei der kleinen Vermietung.

Da es somit sachliche Gründe für die Unterscheidung in große und kleine Vermietung gibt, würde eine Streichung der kleinen Vermietung dazu führen, dass ungleiche Sachverhalte gleich behandelt würden. Hinzuweisen ist außerdem darauf, dass die Unterscheidung in kleine und große Vermietung bisher weder vom VwGH noch vom VfGH in Frage gestellt wurde.

Zu 8.:

Grundsätzlich wurden – im Zuständigkeitsbereich des BMF – beispielsweise mit dem Abgabenänderungsgesetz 2020 bereits Maßnahmen umgesetzt (wie die Informationsverpflichtung von Online-Plattformen), welche mehr Steuerfairness sicherstellen und einen wichtigen Beitrag zur Steigerung der Steuergerechtigkeit leisten.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

